

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

(Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt insbesondere unter der Berücksichtigung, dass Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde, ganz egal ob von öffentlichen Einrichtungen, von Bürgerinnen und Bürgern oder von der Wirtschaft, hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit heraus.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten während der Heizperiode im Winter 2022/2023. Sie wird parallel mit einer Verordnung über Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die über zwei Jahre gelten sollen und deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Die beiden Einsparverordnungen bewirken zusammen eine jährliche Einsparung von knapp 20 TWh Gas und somit eine Verringerung des deutschen Gasverbrauchs um rd. 2 Prozent. Hinzu kommen weitere Einsparungen beim Stromverbrauch von mehr als 10 TWh.

C. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (im Gebäudebereich)

(Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV)

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1, Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20.12.1974 (BGBl. I S. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für private, nichtgewerbliche Pools

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen
- § 12 Mindesttemperatur für Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnraumverhältnisse, private Pools, öffentliche Nichtwohngebäude und Denkmäler und Unternehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind oder ist

1. Arbeitsstätten: Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,

2. öffentliche Gebäude: Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung von Gebietskörperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts; Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung von juristischen Personen des Privatrechts gelten als öffentlich, soweit die juristischen Personen öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringen und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von Gebietskörperschaften stehen.

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

§ 3

Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

Vereinbarungen, nach denen der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, sind in Mietverträgen über Wohnraum unwirksam. Die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Substanzschäden an der Mietsache vorzubeugen, bleibt davon unberührt.

§ 4

Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für private, nichtgewerbliche Pools

Die Beheizung von privaten, nichtgewerblichen Innen- oder Außenpools (einschließlich Aufstellbecken) mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz wird untersagt in Wohngebäuden und zugehörigen privaten Gärten, außer in Fällen, in denen die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen oder zur Abwehr von Schäden an der Poolanlage ist.

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden

§ 5

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

(1) In öffentlichen Gebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gebäude, in denen aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten bei einer Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen Substanzschäden am Gebäude oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Absatz 1 sind:

1. Medizinische Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen,
2. Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.

§ 6

Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden

(1) In Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C,
3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 17 °C,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C und
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C.

(2) Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch Raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, in Folge derer die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

(3) Die Höchsttemperaturen nach Absatz 1 Satz 1 gelten nicht für Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten oder weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen, geboten ist.

(4) Halten sich in Arbeitsstätten regelmäßig einzelne Personen auf, die aufgrund niedriger Lufttemperaturen in ihrer Gesundheit gefährdet sind und hat der Arbeitgeber gegenüber diesen Personen die Möglichkeit, individuelle Lösungen für den Gesundheitsschutz zu treffen, liegt kein Ausnahmefall nach Absatz 3 vor.

§ 7

Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte nach Satz 1 kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienetechnischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen gemäß Absatz 1 auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturabsenkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören.

(3) Ausgenommen von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind:

1. Medizinische Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen,
2. Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen.
3. weiteren Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die Nutzung oder den Betrieb erforderlich ist.

§ 8

Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler

(1) Die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt.

(2) Von der Unterlassungspflicht nach Absatz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

§ 9

Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und Eigentümer von Wohngebäuden

(1) Energielieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden als Endkunden leitungsgebunden mit Gas beliefern, stellen diesen Endkunden bis zum 30. September 2022 folgende Informationen zur Heizperiode (jeweils 1. Oktober bis 31. März) zur Verfügung:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes in der letzten vorangegangenen Heizperiode
2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes für die aktuelle Heizperiode, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Heizperiode und

3. Informationen über das rechnerische Einsparpotential des Gebäudes in kWh und Euro (unter Heranziehung aktueller Preise) bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas zur Warmwasserbereitung oder zu Heizzwecken beliefert werden, stellen den Nutzern bis zum 31. Oktober 2022 die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich für die jeweilige Wohneinheit des Nutzers spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Nummer 3 mit.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden stellen den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und Einrichtungen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können, zur Verfügung.

§ 10

Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel

Das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen in Geschäftsräumen des Einzelhandels ist untersagt und nur ausnahmsweise in Fällen gestattet, in denen das Offenhalten für die Funktion des Einganges als Notausgang oder Fluchtweg erforderlich ist.

§ 11

Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung vorgeschrieben ist.

§ 12

Mindesttemperatur für Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden

(1) Für Arbeitsräume in Nichtwohngebäuden gelten die in § 6 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstwerte als Mindesttemperaturwerte.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und am 28. Februar 2023 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt – nun wird die Kapazität der Pipeline Nordstream I nach Angaben der Bundesnetzagentur nur noch zu 19,5 Prozent ausgelastet. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas in andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Verbrauchseinschränkungen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Der Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So wird Mietern die Möglichkeit einer freiwilligen Temperaturabsenkung eröffnet. Mit dem Betrieb privater Pools wird eine besonders verbrauchsintensive, aber nicht lebensnotwendige Nutzung untersagt. Versorger und Vermieter werden zu einer Information ihrer Vertragspartner außerhalb der üblichen Abrechnungszyklen verpflichtet, die diese zu einer Energieeinsparung anreizt.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Privatpersonen und für Mitglieder der öffentlichen Hand sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht erstens schonende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in Privathaushalten vor. Es wird Mietern ermöglicht, die Raumtemperaturen in ihren Wohnungen auch dann freiwillig abzusenken, wenn vertraglich eine bestimmte höhere Mindesttemperatur vereinbart ist, die höher liegt als sie zum Schutz der Gebäudesubstanz erforderlich wäre. Weiter stellt die Bundesregierung durch zusätzliche Informationspflichten sicher, dass das Signal drastisch gestiegener Gaspreise vom Versorger an den Vermieter und vom Vermieter an den Mieter weitergegeben wird, um den Endverbraucher zu sparsamem Heizverhalten anzureizen. Betreibern privater Pools wird der energieintensive Betrieb dieser Anlagen untersagt.

Zweitens verordnet die Bundesregierung Maßnahmen für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand; dieser kommt bei der Energieeinsparung eine Vorreiterrolle zu. In staatlichen Arbeitsstätten wird die Mindestraumtemperatur um ein Grad abgesenkt und zugleich als Höchsttemperatur festgelegt. Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, wird untersagt. Ebenso ist die Warmwasserbereitung dort, wo sie lediglich dem Händewaschen dient, abzuschalten oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß abzusenken.

Die Nutzung von leuchtenden bzw. lichtemittierenden Werbeanlagen wird nachts von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Hierdurch wird unnötiger Energieverbrauch vor allem im Gewerbe-, Handel und Dienstleistungssektor reduziert. Ebenso wird die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler untersagt.

III. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt und bedarf gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Regelungsfolgen

[...]

Aufgrund der in diesem Gesetz genannten Verpflichtungen zu Endenergieeinsparmaßnahmen ergeben sich folgende Einsparungen: Die beiden Einsparverordnungen bewirken zusammen eine jährliche Einsparung von knapp 20 TWh Gas und somit eine Verringerung des deutschen Gasverbrauchs um rd. 2 Prozent. Hinzu kommen weitere Einsparungen beim Stromverbrauch von mehr als 10 TWh.

VII. Befristung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Titel 1 (Allgemeiner Teil)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung zu Arbeitsstätten erfasst nur Räume in Gebäuden, da nur hier die Energieeinsparung bei der Beheizung eine Rolle spielt.

Zu Nummer 2

Der Begriff öffentliche Gebäude erfasst Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand sowie gemietete Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden. Neben den Gebietskörperschaften werden auch juristische Personen des öffentlichen Rechts erfasst. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen Körperschaften, öffentliche Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sein. Darüber hinaus gelten auch die sog. Beliehenen als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Privatrechts sind nur insoweit einbezogen, wie sie aufgrund ihrer funktionalen Aufgabenerfüllung und einer Kontrolle durch Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand zugerechnet werden können. Als Beispiele können hier privatrechtlich organisierte Verkehrsbetriebe oder Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung angeführt werden.

Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten)

Zu § 3 (Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter)

Die Regelung beseitigt individualvertragliche Hürden der Temperaturabsenkung und ermöglicht es Mietern, auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten.

In Wohnraummietverhältnissen sind Mieter grundsätzlich verpflichtet, Substanzschäden an der Mietsache (etwa durch Schimmelbildung und Frost) durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten vorzubeugen. In einigen Wohnraummietverträgen sind Mieter zum diesem Zweck sogar verpflichtet, eine bestimmte Mindesttemperatur in ihren Räumlichkeiten aufrechtzuerhalten.

Gemäß § 3 werden diese vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung einer bestimmten Mindesttemperatur vorübergehend ausgesetzt. Mietern, die Energie einsparen wollen, wird

vorübergehend, also für Geltungsdauer der Verordnung, die Möglichkeit eröffnet, die Temperatur in ihren Wohnräumen unter das vereinbarte Temperaturniveau abzusenken. Dabei bleibt die Verantwortlichkeit des Mieters für die Vermeidung von Schäden an der Mietsache bestehen. Das bei einer Temperaturabsenkung erhöhte Risiko von Schimmelbildung ist durch ein sorgfältiges und verstärktes Lüftungsverhalten auszugleichen. Dies gilt auch während (längerer) Abwesenheiten des Mieters. Daraus ergibt sich, dass die Möglichkeit einer Temperaturabsenkung grundsätzlich in der Normalsituation eröffnet wird, in der die Wohnung auch genutzt wird. Auch während längerer (Urlaubs-) Abwesenheiten ist Substanzschäden am Gebäude durch ein angemessenes Lüftungs- und Heizverhalten vorzubeugen. Mieter werden dem in den Zeiten ihrer Abwesenheit Rechnung tragen müssen, indem sie ein angemessenes Temperaturniveau aufrechterhalten.

Auch ein sorgfältiges kompensatorisches Lüftungsverhalten ist – abhängig von den unterschiedlichen bauphysikalischen und gebäudeklimatischen Gegebenheiten des jeweiligen Gebäudes – nur oberhalb einer bestimmten Mindesttemperatur effektiv. Es liegt daher in der Verantwortung des Mieters, die freiwillige Temperaturabsenkung zusätzlich zu einer verstärkten Lüftungsroutine so zu begrenzen, dass eine Schimmelbildung vermieden wird.

Ebenso bleiben die vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters unberührt, die Mietsache in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Substanzschäden durch eine Ertüchtigung der Gebäudehülle vorzubeugen. Bei Auftreten von Schimmel- und Frostschäden während einer Temperaturabsenkung durch den Mieter sind eventuelle Verursachungsbeiträge aus der Sphäre des Vermieters unverändert zu berücksichtigen.

Die Regelung geht für die Geltungsdauer der Verordnung den rechtsgeschäftlichen Bestimmungen in Mietverträgen über Wohnraum vor. Dies gilt für bestehende und während der Geltungsdauer der Verordnung abgeschlossene Verträge. Nach Ablauf der Geltungsdauer leben die Vereinbarungen über das einzuhaltende Temperaturniveau wieder auf. Zum Inkraft- und zum Außerkrafttreten der Verordnung entsteht deshalb weder für Vermieter noch für Mieter ein Verwaltungsaufwand. Auch von Seiten Dritter oder des Staates ist eine Mitwirkung nicht erforderlich.

Durch die Absenkung der Temperatur in Innenräumen um ein Grad wird durchschnittlich eine Energieeinsparung von sechs Prozent erzielt. Die Gesamtwirkung der Maßnahme lässt sich indes kaum beziffern. Zu der Frage, wie viele Mietverträge über Wohnraum eine Mindesttemperaturklausel enthalten, sind keine Daten verfügbar; überdies wird die Regelung eine Signalwirkung auch für die Mietverhältnisse entfalten, in denen eine Mindesttemperatur vertraglich nicht vereinbart ist.

Zu § 4 (Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für private, nichtgewerbliche Pools)

Der Betrieb gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter Pools in Wohngebäuden und Privatgärten wird in den kalten Monaten durch das Verbot dieser Beheizungsarten weitgehend verhindert. Schwimmbecken, bei denen technische Bedingungen die Aufrechterhaltung einer Mindesttemperatur zur Schadensabwehr an der Anlage zwingend erfordern, z. B. zum Frostschutz, dürfen im absolut notwendigen Maße weiterhin beheizt werden. Von der Regelung nicht betroffen sind Schwimmbecken in Nichtwohngebäuden, die Nutzern kommerziell zur Verfügung gestellt werden wie z. B. in Rehasentren, Hotels und Freizeiteinrichtungen. Dies folgt der Überlegung, dass alle Pools, die kommerziell genutzt und der Öffentlichkeit entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht mit einem Verbot belegt werden sollen.

Der Betrieb gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter Pools in Wohngebäuden und Privatgärten ist für die Geltungsdauer der Verordnung – also in den kalten Monaten – verboten. Schwimmbecken, bei denen technische Bedingungen die Aufrechterhaltung einer Mindesttemperatur zur Schadensabwehr an der Anlage zwingend

erfordern, z. B. zum Frostschutz, dürfen im absolut notwendigen Maße weiterhin beheizt werden.

Gas und Strom sollen zunächst dort gespart werden, wo dies die geringsten sozialen und ökonomischen Nachteile bringt. Es ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Beheizung von Privatpools mit bestimmten Heizungsarten dazu zählt.

Insgesamt wird von einem ein Einsparpotenzial von 2 TWh Gas und 4 TWh Strom durch die Maßnahme ausgegangen.

Etwa 150.000 private Schwimmbecken werden mit Gas beheizt. Außerdem werden rund 495.000 private Schwimmbecken per Wärmepumpe beheizt. Weiterhin werden rund 240.000 Whirlpools und 135.000 Swim-Spas mit Strom beheizt. Insgesamt werden 560.000 private Pools in der kälteren Jahreszeit mehrmals wöchentlich bis täglich genutzt. Annahmen zum Betrieb der Bäder sind allerdings im Detail mit großer Unsicherheit behaftet.

Die Erwärmung eines m³ Wasser um 1°K verbraucht 1,16 kWh. Whirlpools (ca. 1,5 m³ Fassungsvermögen) und Swim-Spas (ca. 8,5 m³) werden häufig außen aufgestellt und auf eine hohe Badetemperatur von 38°C erwärmt, so dass für die Nutzung viel Energie aufgewendet werden muss. Wärmepumpen für Schwimmbecken haben im Durchschnitt einen COP von 5 und sind damit relativ effizient. Ein großer Stromverbrauch geht mit dem Betrieb von Pumpen in Schwimmbecken einher. Dieser Verbrauch entfällt, soweit die betroffenen Pools ohne Beheizung nicht mehr betrieben werden.

Zu Titel 3 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden)

Zu § 5 (Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen)

Zu Absatz 1

§ 5 untersagt in Absatz 1 Satz 1 in Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere nicht dem Aufenthalt von Einzelpersonen als Personal (Pförtner, Wächter oder Reinigungskraft).

Die Regelung erfasst damit überwiegend Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume. Von der Regelung ausgenommen sind Toiletten und Teeküchen.

In vielen (älteren) Gebäuden werden sich Durchgangs- oder Gemeinschaftsflächen nicht mithilfe der Heizungsanlage gesondert ansteuern lassen. Zu erwarten ist daher, dass die Regelung überwiegend durch individuelle Einstellung der Heizkörper, etwa durch Hausmeister oder dafür eingeteilte Gebäudenutzer, vollzogen werden wird.

Absatz 1 Satz 2 sieht Ausnahmen für Gebäude mit besonderen bauphysikalischen Gegebenheiten vor. Substanzschäden am Gebäude, etwa durch Schimmel oder Frost können vorkommen, sind aber im Vergleich zu den Schimmelrisiken in Räumen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen, ein deutlich kleineres Problem. Dort, wo das Problem nicht durch die Abwärme der umgebenden Räumlichkeiten gelöst wird und das Nicht-Beheizen der Durchgangsräume bauphysikalisch kritisch ist, ist das beheizen der Durchgangsflächen zulässig.

Satz 2 ist weiter auf Fälle anwendbar, in denen das Nichtbeheizen von Gemeinschaftsflächen kontraproduktiv ist. Dies kann der Fall sein, wenn durch die Durchgangsflächen ungedämmte Rohre verlaufen, oder wenn die zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten nur unzureichend von den unbeheizten Gemeinschaftsflächen getrennt sind.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen oder Pflegeeinrichtungen ist nicht auszuschließen, dass Durchgangsflächen – etwa Korridore durch die Verlegung fahrbarer Betten – zeitweilig umgewidmet werden und für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen. Hinzu kommt, es sich bei diesen Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit um Angehörige vulnerabler Gruppen handeln wird.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen ist nicht auszuschließen, dass Nutzer Gemeinschaftsflächen, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, dennoch über längere Zeiträume nutzen und sich damit dem herabgesetzten Temperaturniveau aussetzen.

Zu § 6 (Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden)

Zu Absatz 1

Mit der Festlegung von Höchsttemperaturen in den Arbeitsräumen öffentlicher Gebäude soll der besonderen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung Rechnung getragen werden. Die in Absatz 1 festgelegten Höchsttemperaturen sind mit der Maßgabe von der Richtlinie zur Arbeitsstättenverordnung (ASR 3.5) abgeleitet, dass die dort empfohlenen Mindestwerte für die Lufttemperatur mit Ausnahme von Nummer 5 jeweils um 1 °C gegenüber der Empfehlung abgesenkt wurde. Der Wert nach Nummer 5 entspricht dem in der ASR 3.5 empfohlenen Mindestwert für körperlich schwere Tätigkeit.

Zu Absatz 2

Die Arbeitgeber haben jeweils die Einhaltung der Höchsttemperaturen aus Absatz 1 insoweit sicher zu stellen, dass die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen die in Absatz 1 festgelegten Höchsttemperaturen nicht aufgrund von Temperatureinträgen durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch Raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte übersteigt. Führen Temperatureinträge ausschließlich durch andere Quellen wie durch Sonneneinstrahlungen zu Werten, die die festgelegten Höchsttemperaturen übersteigen, ist dies unschädlich.

Zu Absatz 3

Absatz 2 enthält Ausnahmen, für die keine Höchsttemperatur gelten. Neben der enumerativen Aufzählung von sozialen Einrichtungen ist ein Auffangtatbestand aufgenommen, bei dem auch andere Einrichtungen, die nicht in der Aufzählung aufgeführt sind, keine Höchsttemperatur gelten soll, da dort höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise die Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen, geboten ist. Als Beispiel für eine solche Einrichtung sind Behindertenwerkstätten, wo Menschen arbeiten, die einer besonderen Ansteckungsgefahr unterliegen.

Zu Absatz 4

Der regelmäßige Aufenthalt von Personen, die durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise in ihrer Gesundheit gefährdet sind, führt dann nicht zu einem Ausnahmefall nach Absatz 2, wenn der Arbeitgeber durch individuelle Lösungen z.B. durch Ausweitung der Homeoffice-Regelungen den Schutz dieser Personen ermöglichen kann.

Zu § 7 (Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1

In diesem Absatz werden Anforderungen an die dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher erfasst. Die Aufzählung der Technologien erfolgt hier beispielhaft und ist nicht abschließend. Die Anforderung für das Abschalten der Technologien wird daran geknüpft, dass der Zweck für den Betrieb der Anlagen überwiegend zum Händewaschen

vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann von dem Ausschalten der Anlagen zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygiene-technischen Gründen erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 adressiert die zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen und legt für diese fest, dass die Warmwassertemperaturen auf dem Niveau zu beschränken sind, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. In Satz 2 werden von dem Gebot der Temperaturabsenkung solche Gebäude ausgenommen, bei denen Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören wie z.B. Sporthallen oder Schwimmbäder. Stellen Duschen allerdings keine notwendige oder übliche Ausstattung dar wie z.B. in einem Bürogebäude, finden die Anforderung zur Temperaturabsenkung gleichwohl Anwendung.

Zu Absatz 3

Es gibt öffentliche Gebäude, bei denen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung weder ganz auf die Temperaturerwärmung des Trinkwassers verzichtet werden kann noch die sinnvolle Möglichkeit besteht, eine Temperaturabsenkung bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen vorzunehmen. Diese Gebäude sollen von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen werden.

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen oder Pflegeeinrichtungen kann weder auf die Temperaturerwärmung ganz verzichtet noch eine Temperaturabsenkung sinnvoll vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen gehören die Körperpflege mit warmem Wasser zu der notwendigen bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Gebäude.

Zu Nummer 3

Hier sollen Gebäude weiterer Einrichtungen, die nicht bereits unter Gebäuden der Nummer 1 und 2 fallen, erfasst werden. Die Gebäude dieser Einrichtungen sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch auf den Einsatz von warmem Wasser angewiesen.

Zu § 8 (Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler)

Zu Absatz 1

Mit dem Verbot der Außenbeleuchtung wird auch im öffentlichen Raum verdeutlicht, dass zur Abwendung einer Notfallsituation das Energiesparen von ganz zentraler Bedeutung ist. Die öffentliche Hand kann mit der Umsetzung dieser Maßnahme auch ihrer Vorbildfunktion bei der Energieeinsparung gerecht werden.

Zu Absatz 2

Die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

Zu Titel 4 (Maßnahmen zur Energieeinsparung von Unternehmen)

Zu § 9 (Einführung einer Pflicht zur Information über Preissteigerungen für Versorger und Vermieter)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 statuiert eine neue Informationspflicht für die Energielieferanten, die ihre Endkunden, sofern es sich um Eigentümer von Wohneigentum handelt, leitungsgebunden mit Gas beliefern. Die genannte Frist dafür ist so bemessen, dass Energielieferanten ab Inkrafttreten der Regelung einen Monat Zeit haben, die genannten Informationen bereit zu stellen.

Im Sinne einer schlanken Umsetzung wird für die Angabe des geschätzten Verbrauchs der Verbrauch der letzten vorangegangenen Heizperiode als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei der Berechnung des rechnerischen Einsparpotentials soll die Annahme zugrunde gelegt werden, dass ein Grad Absenken der Raumtemperatur zu einer Energieersparnis von 6 % führt.

Die Informationen sind so bestimmt, dass sie den größtmöglichen verhaltenslenkenden Einfluss auf die Endkunden haben, ohne diese mit Hinweisen zu überfrachten. Die einfache Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für die nächste Heizperiode bei unverändertem Verhalten und das Gegenüberstellen der potentiellen Einsparungen bei nur leichter Verhaltensänderung kann schnell erfasst werden und in konkretes Verhalten münden.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 etabliert in ihrem Satz 1 eine Pflicht für Eigentümer von Wohngebäuden, die leitungsgebunden mit Gas beliefert werden und über mindestens zehn Wohneinheiten verfügen, zur Weiterleitung der Informationen nach Absatz 1 an die Nutzer der jeweiligen Wohneinheiten (typischerweise Mieter der Wohnungen). Die in Satz 1 genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die Verpflichteten nach Erhalt der genannten Informationen von ihrem Energielieferanten hinreichend Zeit zur Weiterleitung haben. Damit wird sichergestellt, dass die Information innerhalb angemessener Frist einen größeren und wirkungsstärkeren Adressatenkreis erreicht.

Die nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten haben die Informationen gemäß Absatz 2 Satz 2 zusätzlich entsprechend den Verbräuchen jeder Wohneinheit spezifisch aufzubereiten und den Nutzern der jeweiligen Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung hat das Ziel, dass die Nutzer der genannten Wohneinheiten eine für ihre jeweilige Wohneinheit spezifisch geltende konkrete Angabe erhalten, wie sich ihr individuelles Nutzungsverhalten in ihrer individuellen Wohneinheit während der Heizperiode auswirkt und insbesondere wie sich die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Temperaturabsenkung für ihre individuellen Energieverbräuche und Energiekosten auswirken würden. Auch für diese spezifizierte Berechnungs- und Informationspflicht haben die in Absatz 2 Verpflichteten mit der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist hinreichend Zeit.

Die Eingrenzung des Adressatenkreises von Absatz 2 auf Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten reduziert den bürokratischen Aufwand auf die Eigentümer von größeren Wohngebäuden.

Zu Absatz 3

§ 9 Absatz 3 statuiert ergänzend eine niederschwellige Informationspflicht für alle Eigentümer von Wohngebäuden. Die Informationspflicht soll den Nutzer zusätzlich zur Einsparung von Wärme anreizen und so indirekt zu Energieeinsparungen führen. Ein „Bewusstmachen“ kann einen verstärkten Anreiz zu energiesparenden Verhalten setzen, welches wiederum zum Absenken der Heizung um 1 Grad in den Haushalten beitragen kann.

Es soll eine möglichst kostengünstige, transparente und einheitliche Erfüllung der Verpflichtung gewährleistet werden. Der Informationspflicht kann daher zum Beispiel

durch einen Hinweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ (www.energiewechsel.de) inklusive einem klaren und verständlichen Hinweis auf die Online-Angebote der Kampagne und die dort genannten Effizienz- und Einspartipps nachgekommen werden.

Die Frist nach Absatz 3 ist so bemessen, dass den Verpflichteten nach Inkrafttreten der Regelung hinreichend Zeit zur Erfüllung gegeben ist.

Zu § 10 (Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel)

§ 10 sorgt dem Verlust von Heizwärme in Geschäftsräumen des Einzelhandels vor. Heizwärme kann in Fällen unkontrolliert entweichen, in denen Zugänge etwa zu Verkaufsräumen dauerhaft offengehalten werden, um Kunden im Vorbeigehen einen Blick in die Geschäftsräume und die Auslagen zu gewähren. Aus diesem Grund ist das dauerhafte Offenhalten der Zugänge untersagt. Ausnahmen sind für Fälle vorgesehen, in denen ein Eingang zugleich als Notausgang oder Fluchtweg dient und das dauerhafte Offenhalten für eine effektive Nutzung als Fluchtweg oder Notausgang erforderlich ist. Denkbar ist dies etwa bei Verkaufsaaktionen in größeren Einkaufszentren denkbar, bei denen sich eine überdurchschnittliche Anzahl an Personen im Gebäude aufhält.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu § 11 (Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen)

Durch die nächtliche Abschaltung der beleuchteten Werbeanlagen kommt es zu Endenergieeinsparungen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen ausschließlich elektrisch betrieben werden und es mithin ausschließlich zu Stromeinsparungen kommt. Der Stromverbrauch im von der Regelung hauptsächlich betroffenen Gewerbe- Handel und Dienstleistungssektor betrug mit einem Anteil von 27% des Gesamtdeutschenverbrauchs rund 137 Terawattstunden im Jahr 2021. Davon entfielen 13% auf Beleuchtung, mithin rund 17.830 Gigawattstunden. Die Regelung gilt für einen Zeitraum von 8 Stunden am Tag (22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages), also maximal für einen Drittel der möglichen Nutzungszeit. Unter dieser Prämisse und der Annahme eines Einsparpotentials von 5% liegt die jährliche Stromeinsparung bei rund 300 Gigawattstunden (17.830 GWh/3 x 5%). Bei Energiekosten von 200 Euro je MWh für Strom ergibt dies jährliche Einsparungen von etwa 60 Millionen Euro.

Zu § 12 (Mindesttemperatur für Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden)

§ 12 verringert für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Nichtwohngebäude temporär die derzeit geltenden Mindesttemperaturen in Arbeitsräumen, die unter der Arbeitsstätten-VO für alle Arbeitsstätten festgelegt werden. Damit wird nicht vorgeschrieben, dass die Raumtemperaturen verringert werden müssen (da diese nur Mindestwerte darstellen). Ermöglicht würde aber, dass Arbeitgeber auch im gewerblichen Bereich rechtssicher weniger heizen dürfen und Gelegenheit haben, dem Beispiel der öffentlichen Hand zu folgen. Eine entsprechende Regelung könnte die Basis für eine Verständigung mit den Sozialpartnern auf freiwillige Maßnahmen sein.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von sechs Monaten begrenzt. Sie tritt am 1. September 2022 in Kraft und am 28. Februar 2023 außer Kraft.